

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11530 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls
zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005
über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen
(Antarktis-Haftungsannex)**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11529 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls
zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005
über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen
(Antarktis-Haftungsgesetz – AntHaftG)**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das von der Bundesregierung eingebrachte Vertragsgesetz bezieht sich auf einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung und bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Zu Buchstabe b

Mit Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag „Liability Arising From Environmental Emergencies“ (kurz: Haftungsannex), die nach über 13-jährigen Verhandlungen am 14. Juni 2005 in Stockholm beschlossen wurde, haben sich die Konsultativstaaten des Antarktis-Vertrags erstmals auf Haftungsregeln verständigt, die private und staatliche Akteure bei der Verursachung von umweltgefährdenden Notfällen im Gebiet der Antarktis treffen.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf dient der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag ergeben.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11530 in unveränderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11529 in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11530 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11529 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichtersteller

Carsten Träger
Berichtersteller

Birgit Menz
Berichterstellerin

Steffi Lemke
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Klaus-Peter Schulze, Carsten Träger, Birgit Menz und Steffi Lemke

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11530** wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11529** wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. März 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Vertragsgesetz schafft die Voraussetzungen für die völkerrechtliche Zustimmung zum Antarktis-Haftungsannex. Völkerrechtlich werden entscheidende Pflichten anerkannt: Neben Präventions- und Reaktionspflichten, die Betreiber antarktischer Tätigkeiten zur Vermeidung und Bekämpfung umweltgefährdender Notfälle treffen, sieht der Haftungsannex Kompensationspflichten für reine Umweltschäden vor, die im Zuge solcher umweltgefährdenden Notfälle auftreten.

Zu Buchstabe b

Die materiellen Pflichten aus dem Haftungsannex werden, soweit erforderlich, durch das Gesetz zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (Antarktis-Haftungsgesetz) konkretisiert und vollständig in das nationale Recht umgesetzt. Wesentliches Ziel der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag „Liability Arising From Environmental Emergencies“ (kurz: Haftungsannex) ist es, umweltgefährdende Notfälle in der Antarktis zu vermeiden beziehungsweise deren Auswirkungen auf die antarktische Umwelt und die abhängigen und verbundenen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Übereinkommen stellt damit einen entscheidenden Schritt im Hinblick auf die in Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls festgeschriebene Errichtung eines Haftungsregimes für antarktische Umweltschäden dar, mit dem eine bislang noch bestehende völkerrechtliche Lücke im System des antarktischen Umweltschutzes geschlossen wird.

Betreibern, die Tätigkeiten im Gebiet der Antarktis in der Bundesrepublik Deutschland organisieren, werden dazu verschiedene Präventions- und Reaktionspflichten auferlegt. Insbesondere müssen sie Auswirkungen eines von ihnen verursachten umweltgefährdenden Notfalls durch Gegenmaßnahmen verhindern oder abmildern. Bedient sich ein Betreiber bei der Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis Dritter, so muss er gleichwohl die Erreichung von Vorsorge- und Gegenmaßnahmen auf geeignete Weise sicherstellen. Kommt ein Betreiber seiner Gewährleistungspflicht für Gegenmaßnahmen nicht nach, ermächtigt der Haftungsannex die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen. Nach dem Antarktis-Haftungsgesetz steht den Vertragsstaaten für diesen Fall ein Anspruch auf Kostenersatz gegen den untätigen verpflichteten Betreiber zu, der gegenüber nichtstaatlichen Betreibern vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann. Daneben liegt dem Gesetz auch eine kompensatorische Zielrichtung zugrunde: Wo in einem umweltgefährdenden Notfall keinerlei Gegenmaßnahmen durch den beteiligten Betreiber oder eine andere Instanz getroffen werden, ist der Betreiber zur

Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet, die sich in ihrer Höhe an den fiktiven Kosten von Gegenmaßnahmen zur Eindämmung umweltschädigender Auswirkungen orientieren. Auch reine Umweltschäden sind damit indirekt kompensationspflichtig. Die Handlungs- und Zahlungspflichten werden durch eine Pflicht zur Sicherheitsleistung für die Betreiber ergänzt. Für staatliche Betreiber genügt eine Selbstversicherung. Um die Befolgung der Betreiberpflichten sicherzustellen, enthält das Antarktis-Haftungsgesetz darüber hinaus eine Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen sowie eine Strafvorschrift.

Vielfach sind die Bestimmungen des Haftungsannexes nicht unmittelbar ausführbar, sondern bedürfen der Konkretisierung und Umsetzung durch die Vertragsstaaten. Das Antarktis-Haftungsgesetz schafft die erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften und stellt somit sicher, dass die im Haftungsannex enthaltenen Regelungen auch für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11530 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 110. Sitzung am 26. April 2017 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11530 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 94. Sitzung am 26. April 2017 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11530 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex) (Bundesratsdrucksache 82/17) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird keine Aussage zur Nachhaltigkeit getroffen.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 10 (Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln).

Es handelt sich um ein Vertragsgesetz. Auch Vertragsgesetze können Bestimmungen enthalten, die eine nachhaltige Entwicklung berühren. Zudem unterliegen auch sie den Vorschriften zur Gesetzesfolgenabschätzung, also § 44 Absatz 1 GGO.

Prüfbitte

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet deshalb den federführenden Umweltausschuss, bei der Bundesregierung nachzufragen, warum der o.g. Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu erwarten sind sowie die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11529 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 94. Sitzung am 26. April 2017 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11529 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsgesetz – Ant-HaftG) (Bundesratsdrucksache 68/17) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 10 (Globales Handeln an Millennium Development Goals orientieren: Menschenrechte, wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regierungshandeln).

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nicht plausibel. Es fehlen Aussagen zu Managementregeln und Indikatoren.

Prüfbitte

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet deshalb den federführenden Umweltausschuss, bei der Bundesregierung nachzufragen, warum der o.g. Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu erwarten sind sowie die Ergebnisse in Kurzform in den Bericht des Ausschusses aufzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11530 und 18/11529 in seiner 117. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten.

Zu den Prüfbitten des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung erklärte die Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks für die Bundesregierung (Ausschussdrucksache 18(16)540):

„Die Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie werden in unserem Hause naturgemäß ernst genommen und geprüft. Ich bedaure, dass die entsprechende Prüfung in den Gesetzentwürfen nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen ist.

Beide Gesetzentwürfe

- 1) der Entwurf eines Gesetzes zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex) und
- 2) der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsgesetz – Ant-HaftG)

dienen unmittelbar dem Umweltschutz und damit der nachhaltigen Entwicklung. Das Gesetz zu 1) bildet als Vertragsgesetz die verfassungsmäßige Voraussetzung für die völkerrechtliche Genehmigung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung umweltgefährdender Notfälle (Antarktis-Haftungsannex). Das Gesetz zu 2) dient der Umsetzung der nicht unmittelbar im deutschen Recht anwendbaren Vorschriften des Antarktis-Haftungsannexes. Insoweit gelten für beide Gesetzentwürfe die folgenden Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung gleichermaßen.

Die Gesetzentwürfe dienen der nachhaltigen Entwicklung, da durch sie umweltgefährdende Notfälle in der Antarktis vermieden und nachteilige Auswirkungen verringert werden. Dieses Ziel wird durch Regelungen in drei Bereichen erreicht. Zum einen werden Pflichten zur Prävention von umweltgefährdenden Notfällen aufgestellt. Daneben stehen Pflichten zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen bei der Entstehung umweltgefährdender Notfälle, um Umweltschäden zu vermeiden und einzudämmen. Als dritter Bereich werden Zahlungspflichten für Aufräumkosten geregelt.

Die Gesetzentwürfe haben Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 4 und 10 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (ich lege hier wie der Parlamentarische Beirat die bis Anfang 2017 geltende Fassung zugrunde):

Zu Managementregel 1: Durch die getroffenen Regelungen wird erreicht, dass die Betreiber von Aktivitäten in der Antarktis selbst dafür Sorge tragen, dass keine umweltgefährdenden Notfälle entstehen und dass im Falle eines solchen Notfalles Umweltschäden vermieden, beseitigt oder verringert werden. Die Pflichten, vernünftige Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Kosten für notwendige Aufräumarbeiten zu tragen, stellen sicher, dass kommenden Generationen keine Belastungen aufgebürdet und zugleich Vorsorge gegen zukünftige Belastungen durch umweltgefährdende Notfälle getroffen werden.

Zu Managementregel 4: Die Vorsorge zur Vermeidung umweltgefährdender Notfälle sowie die Pflichten zu Gegenmaßnahmen und Aufräumarbeiten dienen zugleich dem Schutz der menschlichen Gesundheit der in der Antarktis tätigen Personen sowie der Vorbeugung allgemeiner Gesundheitsgefahren durch Umweltbelastungen, die durch umweltgefährdende Notfälle eintreten können.

Zu Managementregel 10: Das Vertragsgesetz (Gesetzentwurf zu 1) sowie die Umsetzung in deutsches Recht (Gesetzentwurf zu 2) schaffen eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des Haftungsannexes. Dieser dient der gemeinsamen Gestaltung der nachhaltigen internationalen Rahmenbedingungen für Tätigkeiten in der Antarktis. Im Mittelpunkt steht dabei der Schutz der Umwelt durch die Vermeidung oder die Beseitigung beziehungsweise Verringerung der Auswirkungen umweltgefährdender Notfälle auf die antarktische Umwelt.

Die Einbeziehung staatlicher Betreiber neben privaten Betreibern von Tätigkeiten in der Antarktis in den Pflichtenkanon stellt zugleich verantwortungsvolles Regierungshandeln sicher.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Antarktis habe eine Festlandfläche von rund 13,7 Millionen Quadratkilometern und sei damit etwa 2,7 Millionen Quadratkilometer größer als Europa, was die Dimensionen verdeutliche. Die Antarktis sei vielfachen Nutzungen ausgesetzt: So seien dort aktuell 80 Forschungsstationen mit rund 4 000 Wissenschaftlern in Betrieb. Hinzu kämen Nutzungen durch den Fischfang, durch Rohstoffexplorationen und durch eine zunehmende touristische Erschließung der Antarktis. Damit steige die Gefahr von Meeresverschmutzungen, weshalb klare Regelungen für den Umgang mit den Folgen solcher Vorkommnisse erforderlich seien. Entstehende Kosten dürften nicht der Allgemeinheit aufgebürdet, sondern müssten von den Verursachern übernommen werden. Wichtig seien außerdem Präventionsmaßnahmen sowie die Regelung von Haftungsfragen. Mit dem Gesetzentwurf werde daher die Klärung wichtiger internationaler Fragen herbeigeführt.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an. Es handele sich um einen faszinierenden Lebensraum mit bemerkenswerten Tierarten, der auch im Sommer zu rund 98 Prozent mit Eis bedeckt sei und Eismassen von bis zu 4 Kilometern Dicke vorweise. Darüber hinaus seien in der Antarktis etwa 70 Prozent des weltweiten Süßwassers gespeichert, was die Schutzbedürftigkeit unterstreiche. Der Antarktis-Vertrag sei in den vergangenen Jahrzehnten beständig erweitert und verbessert worden und solle zukünftig auch Regelungen zur Prävention, zu Gegenmaßnahmen und zur Haftung bei Verunreinigungen enthalten. Es handele sich um ein Vertragswerk von globaler Reichweite mit ebensolcher Bedeutung.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte den Entwurf zum Antarktis- Haftungsannex sowie zum Antarktis- Haftungsgesetz. Diese stellten einen weiteren Schritt hin zum umfassenderen Schutz der antarktischen Umwelt dar. Zu kritisieren sei aber der lange Zeitraum bis zur Vorlage der Gesetzentwürfe. Die Bundesregierung wurde um eine Einschätzung gebeten, welche Staaten den Beschluss noch ratifizieren müssten und bis wann dies voraussichtlich in allen Vertragsstaaten erfolgt sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte den Gesetzentwurf. Es sei zu befürworten, wenn die Bundesregierung sich nun auch dabei engagiere, dass weitere Staaten den Vertrag ratifizierten. Im Antarktis-Vertrag gehe um umweltgefährdende Notfälle. Ein solcher Notfall sei auch, dass in der Antarktis die Eismenge in den

Sommermonaten bei weit über den Durchschnittstemperaturen liegenden Temperaturen wieder abnehme und es bestehe die Sorge, dass dort ein Abschmelzprozess eintreten könne, der in den bisherigen Klimaprognosen – beispielsweise des Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung – noch nicht berücksichtigt worden sei. Die Bundesregierung wurde um Mitteilung gebeten, ob sie sich mit der Frage der Folgen des teilweisen oder vollständigen Abschmelzens des antarktischen Eises beschäftigt habe und ob das zunehmende Problem der Plastikvermüllung in der Antarktis durch die Anlage 6 des Umweltschutzprotokolls des Antarktis-Vertrages mit abgedeckt sei.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11530 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11529 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2017

Dr. Klaus-Peter Schulze
Berichterstatte

Carsten Träger
Berichterstatte

Birgit Menz
Berichterstatte

Steffi Lemke
Berichterstatte